

**Bekanntmachung Nr. 40/2010 des Amtes Marne-Nordsee**  
**für die Gemeinde Kronprinzenkoog**

**Betr.:**  
**Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Kronprinzenkoog für das Gebiet**

**Plangebiet 1: östlich Kirchenstraße, südlich Nordseestraße, westlich Altendeichsweg,**

**Plangebiet 2: östlich Süderdeichsweg, südlich Süderquerweg, westlich Niendieker Strot**

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 09.02.2010 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Kronprinzenkoog

Plangebiet 1: östlich Kirchenstraße, südlich Nordseestraße, westlich Altendeichsweg,  
Plangebiet 2: östlich Süderdeichsweg, südlich Süderquerweg, westlich Niendieker Strot

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit Beginn des 29.04.2010 in Kraft. Alle Interessierten können den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung des Amtes Marne-Nordsee (Rathaus), Alter Kirchhof 4-5 in 25709 Marne, Zimmer 17, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt / der Gemeinde unter

Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt,  
geltend gemacht worden ist.

Marne, 26.04.2010

**Gemeinde Kronprinzenkoog**  
**Der Bürgermeister**  
gez. Thomas Masekowitz

**Amt Marne-Nordsee**  
**Der Amtsvorsteher**  
Johannes Voigt

**Veröffentlicht in der Marner Zeitung am: 28.04.2010**